
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7 Duisburg/Essen, den 21. September 2009 Seite 761 Nr. 102

**Ordnung für die Zwischenprüfung
im Studiengang Unterrichtsfach Sozialwissenschaften
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw.
Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen
der Gesamtschulen - Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule -
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 17. September 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), und des § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. 223), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungen und Fristen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 6a Studierende in besonderen Situationen
- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsformen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis
- § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des modularisierten Grundstudiums in den oben genannten Studiengängen wird gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (SGV. NRW. 223), durch die Vorlage einer Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule geführt. Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2

Prüfungen und Fristen

(1) Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend im Rahmen der Module des Grundstudiums und wird durch das Bestehen der einzelnen Module (§ 8) abgeschlossen.

(2) Die Meldung zur letzten Prüfungsleistung sollte für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in der Regel im vierten Fachsemester, für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in der Regel im dritten Fachsemester erfolgen, so dass die Zwischenprüfung vor dem fünften bzw. vor dem vierten Fachsemester abgeschlossen ist.

(3) Vor Ablegung der studienbegleitenden Zwischenprüfung ist ein Antrag auf Zulassung beim zuständigen Prüfungsamt der Hochschule zu stellen (§ 7). Zu jeder Modul- bzw. Modulteilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung

erforderlich. Die Anmeldung erfolgt in der Regel beim Prüfungsamt. Die Anmeldung kann nur dann erfolgen, soweit die oder der Studierende für den Studiengang gemäß dieser Ordnung eingeschrieben ist. Die Meldungen zu den Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von acht Werktagen vorzunehmen; Samstage gelten nicht als Werktage. Die Prüfungsausschüsse Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften bestimmen den Beginn der Frist und geben ihn mindestens einen Monat vor Fristbeginn oder zu Beginn eines Semesters durch Aushang bekannt. Im Falle der Fristversäumnis gilt § 32 VwVfG NRW entsprechend. Die Frist für Rücktritte endet eine Woche vor Beginn der Prüfung.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben bilden die Fakultätsräte der Fakultäten für Gesellschaftswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gewählt, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er entscheidet ferner bei Widersprüchen über die durch die Modulbeauftragten erfolgende Anerkennung oder Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder neben der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen in der Mehrzahl sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und

Beisitzerinnen oder Beisitzern, wirken nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan eines der Fachbereiche für Gesellschaftswissenschaften bzw. Wirtschaftswissenschaften verlangt wird.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind die Lehrenden der Lehrveranstaltungen, innerhalb derer studienbegleitend die Prüfungen durchgeführt werden. Sie gelten mit der Wahl der Lehrveranstaltung als von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagene Prüferinnen bzw. Prüfer. Ihre Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Dieser kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung erfolgt im Zusammenhang mit der Anmeldung zu den Teilprüfungen der Zwischenprüfung nach § 7 Abs. 2. Bei Prüfungen, an denen mehr als ein(e) Prüferin/Prüfer beteiligt ist, benennt der Prüfungsausschuss die/den weitere(n) Prüferin/Prüfer.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach an der Universität Duisburg-Essen ausgeübt hat.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine bestandene Zwischenprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertig-

keit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise sind als Studien- oder Prüfungsleistungen anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(4) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wird vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen unter Einbeziehung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters vorgenommen.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich bzw. durch Aushang mitgeteilt. Ein bereits vorliegendes Prüfungsergebnis ist in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von sieben Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 6a

Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss in dieser Zwischenprüfungsordnung geregelte Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Zwischenprüfung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 7

Zulassung

(1) Zu den Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Duisburg-Essen in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Anmeldung zu den Teilprüfungen der Zwischenprüfung hat schriftlich beim zuständigen Prüfungsamt der Hochschule zu den von diesem angegebenen Terminen zu erfolgen. Dabei ist der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen zu führen.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- b) die Kandidatin oder der Kandidat eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften endgültig nicht bestanden hat.

**§ 8
Zulassungsverfahren**

(1) Das Prüfungsamt überprüft Voraussetzungen der Zulassung nach § 7 Abs. 1 sowie die Ablehnungsgründe im Auftrag des Prüfungsausschusses.

(2) In Zweifelsfällen und auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender über die Zulassung.

(3) Die Prüfung der Voraussetzungen der Zulassung nach § 7 Abs. 1 sowie etwaiger Ablehnungsgründe erfolgt bei Anmeldung zur ersten Teilprüfung der Zwischenprüfung.

**§ 9
Art und Umfang der Prüfungsleistungen**

(1) Das Grundstudium des Studienganges für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen setzt sich aus folgenden drei Modulen gemäß Studienordnung zusammen:

- Politikwissenschaft I
- Soziologie I
- Wirtschaftswissenschaft I

(2) Das Grundstudium des Studienganges für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen -Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule - setzt sich aus folgenden drei Modulen gemäß Studienordnung zusammen:

- Politikwissenschaft I
- Soziologie I
- Wirtschaftswissenschaft I

(3) In den Lehrveranstaltungen der Module werden Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise entsprechend der Studienordnung erbracht. Die Teilnahmenachweise beziehen sich auf die Inhalte der Lehrveranstaltungen in denen sie erbracht werden.

(4) Die Bedingungen für den Erwerb von Teilnahmenachweisen und Leistungsnachweisen sind in den Modulbeschreibungen der Studienordnungen festgelegt.

(5) Alle in Form von Leistungsnachweisen erbrachten Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können bis zu zweimal wiederholt werden.

(6) Ein Modul gilt als abgeschlossen, wenn die in der Studienordnung geforderten Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise erbracht wurden.

(7) Sind alle Module abgeschlossen, wird eine entsprechende Bescheinigung durch das zuständige Prüfungsamt der Hochschule ausgestellt.

(8) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

**§ 10
Prüfungsformen**

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Das Ergebnis der Klausurarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten möglichst innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt.

(2) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 4 Abs.1) als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Findet die Prüfung in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, so hat die Prüferin oder der Prüfer vor der Festsetzung der Bewertung gemäß § 11 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Sind an der Prüfung zwei Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, so wird die Bewertung von beiden gemeinsam festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Durch die schriftliche Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem ihres oder seines Faches, unter Einbeziehung der Forschungsliteratur und unter Beachtung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, selbständig darzustellen. Die schriftliche Hausarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 11 zu bewerten. Das Ergebnis der schriftlichen Hausarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss möglichst innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt.

(4) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

**§ 11
Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Note für die einzelne Prüfung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung zum Leistungsnachweis bzw. zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist und die nach Maßgabe der Studienordnung die zu dem Modul geforderten Teilnahmenachweise vorliegen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die drei Modulprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beim Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen drei, beim Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule zwei Leistungsnachweise. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Leistungsnachweise können nur bis zu zweimal und Teilnahmenachweise unbeschränkt wiederholt werden. Fehlversuche bei der Zwischenprüfung im selben Prüfungsfach an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen.

(2) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens ein Leistungsnachweis nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden ist.

§ 13

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis wird erst ausgehändigt, wenn alle Teilnahme- und Leistungsnachweise vorliegen.

(3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei Teilen der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach bestandener Zwischenprüfung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen, und es ist gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss (Bekanntgabe der Benotung) der einzelnen Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, in Gutachten und Protokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten ist ausgeschlossen, soweit die einzelne Prüfungsleistung bestandskräftig geworden ist. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach dem Sommersemester 2003 erstmalig für einen der Studiengänge Unterrichtsfach Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Unterrichtsfach Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen - Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule - an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben worden sind.

(2) Fehlversuche in Leistungsnachweisen, die bis zum Ende des Sommersemesters 2008 (einschließlich Nachtermin im Modul Wirtschaftswissenschaft I) erbracht worden sind, bleiben unberücksichtigt

(3) Studierende, die bereits vor dem WS 2003/04 für den Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen eingeschrieben waren, legen die Zwischenprüfung nach der Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Unterrichtsfach Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 26. August 1998 ab.

§ 17
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Unterrichtsfach Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 26. August 1998 außer Kraft. § 16 bleibt unberührt.

(2) Diese Zwischenprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Beschließenden Ausschusses Sozialwissenschaften der seinerzeitigen Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften vom 06.02.2008 sowie der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie erteilten Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.01.2009 und vom 12.06.2009.

Duisburg und Essen, den 17. September 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler